



– Wahlbekanntmachung –

Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein beantragt hat. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am Wahltag in der Stadt Oldenburg (Oldb) wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis kann in der Zeit vom **19. September 2022 bis zum 23. September 2022** zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (barrierefrei) eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden.

3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist bei der Stadt Oldenburg eine Berichtigung beantragen. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder persönlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro erklärt werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Jede wahlberechtigte Person erhält bis zum 18. September 2022 auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten diese nicht.

5. Einspruchsverfahren

Wer bis zum 18. September 2022 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, wendet sich bitte an das Wahlbüro. Im Zweifel muss rechtzeitig (bis zum 23. September 2022, 12 Uhr) die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

6. Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum seines Wahlkreises wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Einen Wahlschein erhält jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person auf Antrag. Wahlscheinanträge können bis Freitag, den 7. Oktober 2022, 13 Uhr, online (www.oldenburg.de/briefwahl), schriftlich (auch per Telefax und E-Mail) oder mündlich/persönlich – **aber nicht telefonisch** – gestellt werden. Online-Anträge können bis zum 4. Oktober 2022, 12 Uhr, gestellt werden, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass die Briefwahlunterlagen postalisch noch rechtzeitig zugestellt werden. Mit dem Wahlschein erhält jede wahlberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel ihres Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an die



Kreiswahlleitung adressierten und frankierten roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder können persönlich im Wahlbüro (ab dem 12. September 2022) abgeholt werden. Wahlberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt und abgeholt werden.

Auf Antrag erhalten auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen Wahlschein, wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2022) versäumt wurde. Dies gilt ebenso in den Fällen, wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung entstanden ist. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 8. Oktober 2022, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen **beantragt**, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 9. Oktober 2022, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch direkt beim Wahlbüro abgegeben werden.

7. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441 235-4444
Fax: 0441 235-3430
E-Mail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de
oder briefwahl@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr

Stadt Oldenburg (Oldb), 1. September 2022



Dr. Julia Figura

Kreiswahlleiterin für die Landtagswahlkreise 62 Oldenburg-Mitte/Süd und 63 Oldenburg-Nord/West

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 3. September 2022.